

# Schule und Recht in Niedersachsen

Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Kommentare



Startseite --- Allgemeinbildende Schulen - Unterricht --- Hausaufgaben, Zensuren, Zeugnisse --- Zeugnisse in...

## Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen

*RdErl. d. MK v. 5.12.2011 - 33-83203 (SVBl. 1/2012 S.6), geändert durch RdErl. d. MK v. 5.3.2012 (SVBl. 5/2012 S.267; ber. S.463) - VORIS 22410 -*

- "Bezug: a) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 24.5.2004 (SVBl. S.305, ber. S.505), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.11.2010 (SVBl. S.480) - VORIS 22410 -
- b) Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung v. 19.6.1995 (Nds.GVBl. S.184 und 440; SVBl. S.182), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. S.227; SVBl. 250) - VORIS 22410 0152 -
- c) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S.185), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2011 S.36) - VORIS 22410 0152 40001 -
- d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds.GVBl. S.197; SVBl. S.140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. S.226; SVBl. S.249) - VORIS 22410 0141 -
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S.16), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. S.250) - VORIS 22410 -
- f) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg v. 19.5.2005 (Nds.GVBl. S.169; SVBl. S.352), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. S. 336; SVBl. S.419) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ v. 19.5.2005 (SVBl. S.361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13.6.2008 (SVBl. S.209) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 3.2.2004 (SVBl. S.85), geändert durch RdErl. v. 20.7.2005 (SVBl. S.490) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S.173, ber. S.257) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S.182) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 7.7.2011 (SVBl. S.257) - VORIS 22410 -
- l) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 3.2.2004 (SVBl. S.107), geändert durch RdErl. v. 5.3.2009 (SVBl. S.95) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ v. 4.5.2010 (SVBl. S.191) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ v. 4.5.2010 (SVBl. S.196) - VORIS 22410 -
- o) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S.51; SVBl. S.171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds.GVBl. S. 224; SVBl. S.245) - VORIS 22410 -
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ v. 17.2.2005 (SVBl. S.177), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBl. S.246) - VORIS 22410 -
- q) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg v. 2.5.2005 (Nds.GVBl. S.130; SVBl. S.277), zuletzt geändert durch Verordnung v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. S.336; SVBl. S.419) - VORIS 22410 -

- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg“ v. 2.5.2005 (SVBl. S.285), geändert durch RdErl. v. 7.6.2011 (SVBl. S.223) - VORIS 22410 -
- s) RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“ v. 1.2.2005 (SVBl. S.49) - VORIS 22410 -
- t) RdErl. „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 21.7.2005 (SVBl. S.475) - VORIS 22410 -
- u) RdErl. „Bezeichnung und Siegelführung der Schulen“ v. 12.4.2006 (Nds.MBl. S.249; SVBl. S.213), geändert durch RdErl v. 18.9.2008 (Nds.MBl. S.1048; SVBl. S.428) - VORIS 11410 -
- v) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen, Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ v. 10.11.2005 (Nds.MBl. S.943; SVBl. 2006 S.7) - VORIS 22560 -
- w) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.5.2011 (SVBl. S.126) - VORIS 22410 -

#### Inhalt:

1. Begriffsbestimmung und Verfahren
2. Zweck der Erteilung von Zeugnissen
  - 2.1 Pädagogische Bedeutung von Zeugnissen
  - 2.2 Rechtliche Bedeutung von Zeugnissen
3. Bewertung
4. Formvorschriften
5. Besondere Bestimmungen für einzelne Schulformen
  - 5.1 Grundschule
  - 5.2 Hauptschule
  - 5.3 Realschule
  - 5.4 Oberschule
  - 5.5 Gymnasium (Schuljahrgänge 5 -10)
  - 5.6 Kooperative Gesamtschule (Schuljahrgänge 5 -10)
  - 5.7 Integrierte Gesamtschule (Schuljahrgänge 5 -10)
  - 5.8 Förderschulen
    - 5.8.1 Förderschulen mit den Schwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Sprache
    - 5.8.2 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen
    - 5.8.3 Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung / mit den Schwerpunkten Hören / Sehen (Taubblinde)
6. Abschluss- und Abgangszeugnisse; sonstige besondere Zeugnisse
7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
8. Würdigung der Arbeit von Schülerlotsen
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Anlagen:

1. Kopfteil der Zeugnisse
2. Schlussteil der Zeugnisse
3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse
4. Mittelteil der Hauptschulzeugnisse
5. Mittelteil der Realschulzeugnisse
6. Mittelteil der Zeugnisse der Oberschule
7. Mittelteil der Zeugnisse des Gymnasiums im fünften bis zehnten Schuljahrgang
8. Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang
9. Mittelteil der Zeugnisse der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
10. Abschlusszeugnisse
11. Abgangszeugnisse
12. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

## 1. Begriffsbestimmung und Verfahren

1.1 Zeugnisse geben den Stand der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung des durchlaufenen Lernprozesses wieder. Die Lernergebnisse werden nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der auf die Leistungsbewertung bezogenen Abschnitte der Bezugserlasse zu h bis n und s und der Kerncurricula für die Fächer sowie der Konferenzbeschlüsse der Schule bewertet. Zeugnisse enthalten in den Schuljahrgängen 1 bis 10 auch Informationen über den Stand des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte nach Nr. 3.7; in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im dreizehnjährigen Bildungsgang können Zeugnisse entsprechende Angaben enthalten.

1.2 Zeugnisse werden, wenn in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, als Notenzeugnisse erteilt. In Notenzeugnissen werden Bewertungen mittels der Notenbezeichnungen oder Notenziffern entsprechend Nr. 3.4.1 vorgenommen. Hinweise zur weiteren Förderung der Schülerin oder des Schülers können unter Bemerkungen nach Nr. 4.3.2 aufgenommen werden.

Berichtszeugnisse (Lernentwicklungsberichte) enthalten für alle Fächer / Fachbereiche und ggf. fachunabhängig eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie Hinweise für die weitere Förderung. In Berichtszeugnissen werden Bewertungen in freier oder standardisierter Form vorgenommen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch Berichtszeugnisse ergänzt werden, soweit für die Schulform nichts anderes bestimmt ist.

1.3 Soweit für einzelne Schulformen in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden am Ende jedes Schulhalbjahres Zeugnisse erteilt.

## 2. Zweck der Erteilung von Zeugnissen

### 2.1 Pädagogische Bedeutung von Zeugnissen

2.1.1 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den

erreichten Leistungsstand sowie ggf. über Lernschwierigkeiten. Zeugnisse dienen auch der Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

2.1.2 Bei Übergängen zu anderen Schulen oder zu Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Einrichtung. Daher können sie den Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Lehrkräfte übernehmen mit ihren Bewertungen Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin oder dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

2.1.3 Über die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihren Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer sind größtmögliche Transparenz und Klarheit anzustreben. Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen über ihr Arbeits- und Sozialverhalten, ihre Lernfortschritte und ihren Leistungsstand sowie deren Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wichtige und für die Selbstkontrolle notwendige Hinweise.

2.1.4 Im Zusammenhang mit der Erörterung von Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften nach § 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG sind auch die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihr Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer zu erläutern.

## 2.2 Rechtliche Bedeutung von Zeugnissen

2.2.1 Zeugnisse und Einzelbewertungen sind rechtlich insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie Grundlage eines Verwaltungsaktes (Versetzungsentscheidung, Abschlussvergabe u.ä.) sind. In diesen Fällen sind gegen Zeugnisse und Einzelbewertungen auch förmliche Rechtsbehelfe zulässig. Ergibt sich im Einzelfall, dass ein förmlicher Rechtsbehelf unzulässig ist, so ist die Eingabe als Beschwerde anzusehen und zu bescheiden.

2.2.2 Zeugnisse und Bewertungen gehören zu den persönlichen Angelegenheiten einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

## 3. Bewertung

3.1 Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen. Sie beziehen sich auf die Lernentwicklung und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem auf dem Zeugnis angegebenen Berichtszeitraum. Berichtszeitraum der am Ende eines Schuljahres angegebenen Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen. Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken.

3.2 Beobachtungen und Leistungsfeststellungen, die für die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten und für die Zeugniserteilung von Bedeutung sind, sollen regelmäßig aufgezeichnet werden. Dabei bleibt es der einzelnen Lehrkraft überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen will. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewertungen in den Zeugnissen in nachvollziehbarer Weise auf solche Aufzeichnungen gestützt werden können.

3.3 Die Bewertungen in den Fächern werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festgesetzt. Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass eine Lehrkraft bei der Erteilung einer Zeugnisnote einen Konferenzbeschluss über Grundsätze für die Leistungsbewertung verletzt oder gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden

Erwägungen ausgegangen ist, so ist der Lehrkraft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulbehörde und bittet um Überprüfung der Bewertung.

3.4 Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

#### 3.4.1

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3.4.2 Zwischennoten und so genannte Prädikatsanhängsel sind in Notenzeugnissen unzulässig.

3.5 Soll darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Leistungen in einem Fach besser oder schlechter als die zusammenfassende Bewertung waren, kann im Zeugnis ein entsprechender Hinweis unter „Bemerkungen“ gegeben werden.

3.6 Verändert sich in einem Fach die Bewertung gegenüber der für das vorhergehende Schulhalbjahr innerhalb der gleichen Schulform um mehr als eine, nach einem Schulformwechsel um mehr als zwei Notenstufen, so ist die Begründung der Bewertung in der Klassenkonferenz zu erörtern und in der Konferenzniederschrift zu vermerken.

3.7 Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

3.7.1 Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit.

3.7.2 Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit

- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

3.7.3 Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;
- „entspricht den Erwartungen“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;
- „entspricht nicht den Erwartungen“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

3.7.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schullehrerrat und dem Schülerrat im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 die standardisierte Form nach Nr. 3.7.3 ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verwenden hat; sie kann auch im Grundsatz entscheiden, ob die Klassenkonferenz die Bewertungsstufen eins bis fünf durch freie Formulierungen zu ersetzen hat.

3.7.5 Für Berichtszeugnisse nach Nr. 1.2 gilt Nr. 3.7 entsprechend.

## 4. Formvorschriften

4.1 Zeugnisse bestehen aus einem Kopfteil, der allgemeine Angaben über die Schülerin oder den Schüler und die Schule enthält, einem Mittelteil, der Informationen über den erteilten Unterricht und die Bewertungen enthält, sowie einem Schlussteil für besondere Informationen, für das Datum der Ausstellung und für Unterschriften. Kopfteil und Schlussteil sind für alle Schulformen gleichartig. Der Mittelteil enthält die den unterschiedlichen Grundsatzerlassen und Kerncurricula der verschiedenen Schulformen entsprechenden Besonderheiten.

### 4.2 Kopfteil

4.2.1 Der Kopfteil der Zeugnisse ist nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage auszuführen.

4.2.2 Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann eine Ausgestaltung des Zeugnisses im Kopfteil vorgenommen werden, z.B. mit einem Wappen der Schule, des Schulträgers oder des Landes Niedersachsen.

### 4.3 Schlussteil

4.3.1 Der Schlussteil der Zeugnisse ist nach dem Muster der Nr. 2 der Anlage auszuführen.

4.3.2 Unter „Bemerkungen“ sind ggf. einzutragen:

- Versetzungs- bzw. Nichtversetzungsvermerke;
- Hinweise gemäß §§ 9 Abs. 1 und 2 sowie 10a der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung;
- Hinweis nach Nr. 3.5;
- Empfehlungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs;
- Hinweise zur weiteren Förderung;
- Hinweise auf mögliche Gefährdung der Versetzung, der Abschlusserteilung und des Verbleibens in der Schulform;
- Hinweise zum herkunftssprachlichen Unterricht;
- Teilnahme am Förderunterricht;
- Hinweise zum Schulbesuch, zur Lernentwicklung und zur Beteiligung am Unterricht;
- Hinweis „Der Unterricht im Fach..... wurde in ..... Sprache erteilt“, falls Unterricht in Sachfächern fremdsprachig erteilt wurde;
- besondere Leistungen in Unterrichtsvorhaben;
- Mitarbeit in der Schülerversammlung;
- Teilnahme an Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Schülerwettbewerben u.ä.;
- ggf. ein Hinweis auf ein zusätzlich erteiltes Berichtszeugnis;
- im Falle des konfessionell erteilten Religionsunterrichts: „Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. / ... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht erteilt.“;
- im Falle des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts gemäß Nr. 4.5.2 des Bezugserrlasses zu w): „Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“;
- sonstige Hinweise.

4.3.3 Dem Zeugnis sollten von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigefügt werden.

4.4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Volljährige Schülerinnen und Schüler bestätigen die Kenntnisnahme selbst durch Unterschrift. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vergewissert sich, dass die Kenntnisnahme bestätigt wurde.

4.5 Zeugnisse sind Urkunden. In den Reinschriften darf grundsätzlich weder radiert noch korrigiert werden. Ist bei Verwendung von Zeugnisheften eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist sie durch die Schulleiterin oder den Schulleiter abzuzeichnen. Erfolgt die Zeugnisausstellung per Computer, so ist für ein dokumentenechtes Druckbild zu sorgen.

4.6 Besteht ein Zeugnis aus mehreren Seiten, so ist auf der zweiten und ggf. jeder folgenden Seite zu vermerken:

„Zeugnis für

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

(Name der Schülerin oder des Schülers)

(Datum der Ausstellung) "

4.7 Außer in Abgangs- und Abschlusszeugnissen können Bewertungen als Notenziffern in Notenzeugnisse eingetragen werden. Der Platz für diese Ziffern ist in den Zeugnisformularen mit einem Rasterunterdruck zu versehen.

4.8 Zeugnisse sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann hiermit die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder ein Mitglied der kollegialen Schulleitung beauftragen. Die Verwendung von Namensstempeln ist unzulässig.

4.9 Als Ausstellungsdatum von Zeugnissen ist das Datum des für die Aushändigung vorgesehenen Tages einzutragen.

4.10 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Klasse gültigen Stundentafel nicht erteilt worden sind oder an denen die Schülerin oder der Schüler nicht teilzunehmen hatte, so ist anstelle der Bewertung ein Strich zu setzen.

4.11 Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist im Zeugnis „nicht erteilt“ anstelle der Bewertung zu vermerken.

4.12 Wenn Unterricht in Fachleistungskursen erteilt worden ist, so ist die Anspruchsebene im Zeugnis anzugeben.

4.13 Ist ein Fach planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, so ist die Note des ersten Halbjahrs in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen; unter Bemerkungen ist „Note aus dem ersten Schulhalbjahr“ einzutragen.

4.14 Fächerübergreifende Anteile im Fachunterricht werden bei den Bewertungen der beteiligten Fächer in angemessenem Umfang berücksichtigt. An Schulen, an denen nach den Vorschriften für die Schulform zwei oder drei Fächer überwiegend fächerübergreifend unterrichtet werden, wird für diese Fächer eine einheitliche Zensur erteilt. Werden diese Fächer im Zeugnisformular getrennt ausgewiesen, so sind im Zeugnis die beteiligten Fächer durch eine Klammer zusammenzufassen und ist unter Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass in diesen Fächern fächerübergreifend unterrichtet und zensiert wurde.

4.15 Bei schulzweigübergreifendem Unterricht werden Bewertungen erteilt, die sich auf den Schulzweig beziehen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht eines anderen Schulzweigs teilnimmt, wird die Bewertung in geeigneter Weise gekennzeichnet.

4.16 Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht in Förderschulen unterrichtet werden, ist in den Zeugnissen anzugeben, an welchen Kerncurricula für die Förderschule sich die Anforderungen orientiert haben.

4.17 Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt.

4.18 Schülerinnen und Schüler, die nicht während des überwiegenden Teils des Schulhalbjahres am Unterricht eines Faches teilgenommen haben, erhalten nur dann im Halbjahrszeugnis eine Note in diesem Fach, wenn der unterrichtenden Lehrkraft eine Beurteilung möglich ist. Ist keine Beurteilung möglich, ist anstelle der Bewertung „kann nicht beurteilt werden“ zu vermerken.

4.19 Eine für das erste Schulhalbjahr erteilte Note ist, wenn im zweiten Schulhalbjahr keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, nicht in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen. Das gilt nicht für Fächer, die planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden sind (Nr. 4.13), und für die Fälle von Leistungsverweigerung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b.



4.20 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

4.21 Für die Erteilung von Zeugnissen an Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache gelten ergänzend die Bestimmungen des Bezugserlasses zu t in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind sinngemäß auch bei Schülerinnen und Schülern anzuwenden, die Berechtigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können.

4.22 Liegen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie im Rechnen - letzteres gilt nur für die Grundschule - vor, so ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ im Einzelnen darzulegen, wie und auf welche Weise auf Schwierigkeiten bei der Bewertung Rücksicht genommen worden ist.

## 5. Bestimmungen für einzelne Schulformen und besondere Organisationsformen gemäß § 23 NSchG

### 5.1 Grundschule

5.1.1 Am Ende des ersten Schuljahrgangs und im zweiten Schuljahrgang erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse. Diese Zeugnisse werden als Berichtszeugnisse nach dem Muster der Nr. 3.1 der Anlage erteilt. Dieses Muster kann auch durch ein frei gestaltetes Berichtszeugnis ersetzt werden. Es werden die Lernstände in den Lehrgängen, das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.7 sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben. Bei einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ..... wird die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchlaufen.“ Im Falle des Aufrückens nach § 10a der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „..... rückt in den dritten Schuljahrgang auf.“

5.1.2 Im dritten und vierten Schuljahrgang werden Notenzeugnisse nach dem Muster der Nr. 3.2 der Anlage erteilt. Die Leistungsbewertung wird durch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.7 und über besondere Interessen und Fähigkeiten ergänzt.

5.1.3 Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht wird im dritten Schuljahrgang ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt; im vierten Schuljahrgang erfolgt eine Bewertung durch eine Note.

5.1.4 Das Zeugnis am Ende der Grundschule wird zusammen mit der Schullaufbahneempfehlung ausgegeben.

### 5.2 Hauptschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 4 der Anlage auszuführen.

### 5.3 Realschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 5 der Anlage auszuführen.

### 5.4 Oberschule

Für die in der Oberschule eingerichteten Schulzweige gelten die Vorschriften der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule sind die Mittelteile der Notenzeugnisse entsprechend Nr. 6 der Anlage auszuführen; dies gilt auch für die Oberschule mit

gymnasialem Angebot, die erst ab dem siebten oder dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch unterrichtet.

## 5.5 Gymnasium (Schuljahrgänge 5 - 10)

5.5.1 Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind entsprechend Nr. 7 der Anlage auszuführen.

5.5.2 Auf Abgangszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter „Bemerkungen“ anzugeben: „Versetzt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“.

## 5.6 Kooperative Gesamtschule

Für die Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend.

## 5.7 Integrierte Gesamtschule

5.7.1 Die Gesamtkonferenz beschließt für die fünften bis achten Schuljahrgänge über die Erteilung von Noten- oder Berichtszeugnissen. In den neunten und zehnten Schuljahrgängen werden Notenzeugnisse erteilt.

5.7.2 Wenn Notenzeugnisse erteilt werden, sind die Mittelteile der Notenzeugnisse entsprechend Nrn. 8., 8.1 und 8.2 der Anlage zu gestalten.

5.7.3 Auf den Abschlusszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“. Für das Versetzungszeugnis am Ende der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Angabe nach Nr. 5.5.2.

## 5.8 Förderschulen

5.8.1 Förderschulen mit den Schwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Sprache

5.8.1.1 In den Förderschulen nach Nr. 5.8.1 werden die Zeugnisse unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schulform erteilt, nach deren Kerncurriculum unterrichtet wurde. Unter „Bemerkungen“ kann auf besondere Sachverhalte, die sich aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, hingewiesen werden.

5.8.1.2 Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, nach welchem Kerncurriculum die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde.

5.8.1.3 An Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung erteilte Zeugnisse weisen abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz aus.

## 5.8.2 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

5.8.2.1 Am Ende des ersten Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler erstmals ein Zeugnis. Dieses Zeugnis und die Zeugnisse des zweiten bis vierten Schuljahrgangs werden als Berichtszeugnisse entsprechend dem Muster der Nr. 9.1 der Anlage erteilt. Dieses Muster kann auch durch ein frei

gestaltetes Berichtszeugnis ersetzt werden. Es werden die Lernstände in den Lehrgängen, das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.7 sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben.

5.8.2.2 Im fünften und sechsten Schuljahrgang werden Zeugnisse entsprechend Nr. 9.2 der Anlage erteilt. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz können mit Zustimmung des Schulleiternrats Berichtszeugnisse erteilt werden.

5.8.2.3 Im siebten bis zehnten Schuljahrgang werden Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile sind entsprechend Nr. 9.3 der Anlage zu gestalten.

5.8.2.4 Zeugnisse, die im zehnten Schuljahrgang der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen erteilt werden, enthalten abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz.

5.8.3 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung / mit den Schwerpunkten Hören / Sehen (Taubblinde)

In den Förderschulen werden am Ende eines Schuljahres, bei Schulwechsel und bei Entlassungen Berichtszeugnisse erteilt. Die Zeugnisse enthalten anstelle der Benotung von Leistungen Aussagen über die Fortschritte in den verschiedenen Lernbereichen sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Die erreichten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind möglichst genau zu beschreiben. Beim Verlassen der Schule erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis, das in freier Form den erreichten Leistungsstand beschreibt und angibt, ob die Schulpflicht erfüllt wurde.

## 6. Abschluss- und Abgangszeugnisse; sonstige besondere Zeugnisse

6.1 Abschlusszeugnisse bescheinigen den Erwerb von Abschlüssen, die nach der Bezugsverordnung zu d erworben worden sind. Für diese Zeugnisse sind Muster nach Nr. 10 der Anlage zu verwenden.

6.2 Ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Nr. 11 der Anlage erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach Beendigung der Pflicht zum Besuch allgemein bildender Schulen verlassen. In den Fällen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 5 AVO-Sek I wird das Abgangszeugnis nach dem Muster der Nrn. 11a oder 11b der Anlage verwendet.

6.3 Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, ohne dass nach Nrn. 6.1 oder 6.2 ein Abschluss- oder Abgangszeugnis zu erteilen ist, so erhält sie oder er ein Zeugnis mit Angaben über den gegenwärtigen Leistungsstand und einem Kopfteil nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen: „ ..... (Vor- und Zuname) verlässt die Schule, um eine Schule in ..... (oder: die ..... Schule in .....) zu besuchen.“ Bei den Zeugnissen, die aus Anlass des Schulformwechsels nach der Grundschule erteilt werden, entfallen diese Angaben. Auf Zeugnissen, die von Integrierten Gesamtschulen beim Schulwechsel erteilt werden, sind die Schulform und der Schuljahrgang anzugeben, zu deren Besuch das Zeugnis berechtigt.

Für Zeugnisse nach Nr. 6.3 sind die Formulare mit einem Kopfteil nach dem Muster der Nr. 1 der Anlage zu verwenden.

6.4 Abschluss- und Abgangszeugnisse sind als Notenzeugnisse zu erteilen.

6.5 Es ist nicht zulässig, Zensuren davon abhängig zu machen, ob die Schülerin oder der Schüler eine berufliche Tätigkeit aufnimmt oder eine andere Schule besuchen will.

6.6 Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie Zeugnisse nach Nr. 6.3 dürfen unter „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können. Positive Hinweise sind ebenso zulässig wie Hinweise auf besondere Leistungen im Schulleben, z.B. für die Schülervertretung.

6.7 Wird das Abgangszeugnis oder Zeugnis nach Nr. 6.3 am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss in den Schuljahrgang ..... versetzt.“

Ein Vermerk über Nichtversetzung, Entlassung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden. Wird in der betreffenden Schulform am Ende des in Frage kommenden Schuljahres keine Versetzungsentscheidung getroffen, so ist zu vermerken: „..... (Vor- und Zuname) ist berechtigt, im Schuljahr ...../..... den Schuljahrgang ..... einer weiterführenden Schule zu besuchen“.

6.8 Die in Zeugnisvordrucken zur Aufnahme von Beurteilungen oder Vermerken vorgesehenen Lücken, die offen bleiben, sind durch Striche auszufüllen. Das gilt auch für den freien Raum unter „Bemerkungen“.

6.9 Abgangs- und Abschlusszeugnisse der öffentlichen Schulen und der anerkannten Ersatzschulen sind mit dem kleinen Landessiegel der Schule zu versehen.

## 7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

7.1 Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule. Soweit sich ein solches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es nach Nr. 6.6 in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden.

7.2 Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivitäten in einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen, karitativen und diakonischen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z.B. Kunst, Theater, Musik; Gedenkstätten- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

7.3 Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 12, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuleiten ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehändigt. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

## 8. Würdigung der Arbeit von Schülerlotsen

Nach Nr. 6.6 können in Abgangs- und Abschlusszeugnissen unter Bemerkungen positive Hinweise auf das Arbeitsverhalten oder auf besondere Leistungen im Schulleben, z.B. für eine Schülervertretung, gegeben werden. Solche Hinweise sind regelmäßig dann zu geben, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler

in anerkennenswerter Weise für die Schülerlotsenarbeit zur Verfügung gestellt hat.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Für die Zeugniserteilung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg gelten die Bestimmungen dieses Erlasses nur insoweit, wie die Bezugsverordnungen und -erlasse zu f und g sowie o bis r keine Regelungen enthalten.

9.2 Die Schulbehörde kann Schulen auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen dieses Erlasses genehmigen. Der Antrag der Schule bedarf der Zustimmung des Schulleiterrats und des Schülerrats.

9.3 Abweichend von Nrn. 5.6 und 5.7 gelten für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2011/12 in den 6. Schuljahrgang einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder einer Integrierten Gesamtschule eingetreten sind, folgende Regelungen:

9.3.1 Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5.1 entsprechend; auf Abschlusszeugnissen nach dem 10. Schuljahrgang ist unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

9.3.2 Die Mittelteile der Notenzeugnisse des siebten bis zehnten Schuljahrgangs einer Integrierten Gesamtschule sind abweichend von Nrn. 5.7.1 und 5.7.2 entsprechend Nr. 8 der Anlage zu gestalten. Auf den Abschlusszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter Bemerkungen anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“; Nr. 5.7.3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

---

## Anlage

1. Muster für den Kopfteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres / Schulhalbjahres ausgegeben werden:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Schule gemäß Nr.1.1 des Bezugserlasses zu u)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

**Zeugnis**

Schuljahr \_\_\_\_\_

1. Halbjahr  
1. und. 2. Halbjahr

Klasse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Versäumte Unterrichtstage  
im 1.Halbjahr/1.und 2.Halbjahr \_\_\_/\_\_\_

davon unentschuldigt: \_\_\_/\_\_\_

2. Muster für den Schlussteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres/Schulhalbjahres ausgegeben werden:

Arbeitsverhalten:

---

---

---

Sozialverhalten:

---

---

---

Bemerkungen:

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ausstellungsort)

(Datum der Ausstellung)

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

\_\_\_\_\_  
(Schulleiterin oder Schulleiter)

Gesehen: \_\_\_\_\_

(Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

### 3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse

#### 3.1 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, erster und zweiter Schuljahrgang:

Interessen	
Fähigkeiten	
Fertigkeiten	

Deutsch*	Sprechen und Zuhören	
	Lesen und mit Texten umgehen	
	Schreiben, Texte verfassen	

Mathematik**	Zahlen und Operatoren	
	Größen und Messen	
	Raum und Form	

\* Die Kompetenzen im Bereich "Sprache und Sprachgebrauch untersuchen" fließen in die genannten Kompetenzbereiche ein.

\*\* Die Kompetenzen in den Bereichen "Muster und Strukturen" sowie "Daten und Zufall" fließen in die genannten Kompetenzbereiche ein.

### 3.2 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, dritter und vierter Schuljahrgang:

Deutsch		Musik	
Fremdsprache (.....)		Kunst	
Sachunterricht		Gestaltendes Werken	
Religion		Textiles Gestalten	
Mathematik		Sport	
Herkunftssprachlicher Unterricht			
Herkunftssprache (.....)			

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften / Fördermaßnahmen:

---

---

---

Besondere Interessen und Fähigkeiten:

---

---

### 4. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Hauptschule:



Pflichtunterricht

Deutsch

---

Wirtschaft

---

Englisch

---

Technik

---

Fachleistungskurs...)

\_\_\_\_\_

---

Religion

---

Geschichte

---

Werte und Normen

---

Politik

---

Hauswirtschaft

---

Erdkunde

---

Musik

---

Mathematik

---

Kunst

---

(Fachleistungskurs...)

Biologie

---

Gestaltendes Werken

---

Physik

---

Textiles Gestalten

---

Chemie

---

Sport

---

Wahlpflichtunterricht

\_\_\_\_\_

---

\_\_\_\_\_

---

Berufspraktischer Schwerpunkt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt.

## 5. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Realschule:

Pflichtunterricht

Deutsch

Chemie

Englisch

Biologie

Fachleistungskurs....)

Wirtschaft

Geschichte

Technik

Politik

Hauswirtschaft

Erdkunde

Musik

Religion

Kunst

Werte und Normen

Gestaltendes Werken

Mathematik

Textiles Gestalten

(Fachleistungskurs....)

Physik

Sport

Wahlpflichtunterricht




Profile




Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:



Sofern der Unterricht nach Nr. 5.4.1 des Erlasses "Die Arbeit in der Realschule" kursdifferenziert erteilt worden ist, ist unter Bemerkungen einzutragen: "Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt."

## 6. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Oberschule:

Pflichtunterricht

Deutsch  
(Fachleistungskurs....)



Wirtschaft



Englisch  
(Fachleistungskurs....)



Technik



\_\_\_\_\_

Geschichte



Hauswirtschaft



Politik



Religion



Erdkunde



Werte und Normen



Mathematik  
(Fachleistungskurs....)



Musik



Biologie



Kunst



Physik  
(Fachleistungskurs....)



Gestaltendes Werken



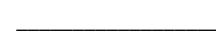
Chemie  
(Fachleistungskurs....)



Textiles Gestalten

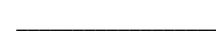


Wahlpflichtunterricht



\_\_\_\_\_

Profile



Berufspraktischer Schwerpunkt

---

---

---








Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften:

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende, im Fachleistungskurs E erhöhte und im Fachleistungskurs Z zusätzliche Anforderungen gestellt.





## 7. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Gymnasium im fünften bis zehnten Schuljahrgang

### 7.1 Unterricht nach der Stundentafel 1




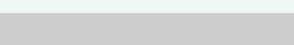
#### Pflichtunterricht

Deutsch		Politik-Wirtschaft	
Englisch		Religion	
Französisch		Werte und Normen	
_____		_____	
Latein		Mathematik	
Griechisch		Biologie	
Musik		Chemie	
Kunst		Physik	
_____		_____	
Geschichte		Sport	
Erdkunde		_____	

#### Wahlpflichtunterricht

_____		_____	
_____		_____	

#### Wahlfreier Unterricht

_____		_____	
_____		_____	

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

---

---

## 7.2 Unterricht nach der Stundentafel 2

### Pflichtunterricht

Deutsch		Politik-Wirtschaft	
Englisch		Religion	
Französisch		Werte und Normen	
_____		_____	
Latein		Mathematik	
Griechisch		Biologie	
Musik		Chemie	
Kunst		Physik	
_____		_____	
Geschichte		Sport	
Erdkunde		_____	
Wahlfreier Unterricht			
_____		_____	
_____		_____	

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

---

---

8. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang<sup>1</sup>

Pflichtunterricht

Deutsch  
(..... Kurs)



Mathematik  
(..... Kurs)



Englisch  
(..... Kurs)



Naturwissenschaften  
(Physik, Chemie, Biologie)  
(..... Kurs)



ggf. 2. Fremdsprache



Der Unterricht wird auf ..... Anspruchsebenen erteilt. Im Z-Kurs bzw. A-Kurs werden erhöhte Anforderungen gestellt.

Gesellschaftslehre  
(Geschichte, Erdkunde, Politik)



Arbeit-Wirtschaft-Technik  
(einschl. Hauswirtschaft)



Religion



Kunst



Werte und Normen



Musik



Sport



Wahlpflichtunterricht

Dauer in  
Schuljahren

Anzahl der  
Std/Woche

\_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_



Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.

Wahlbereich

Teilnahme an Wahlfächern / Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften:

---



---



---

1) Das Zeugnisformular gilt letztmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/15 den 10. Jahrgang besuchen.

### 8.1 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang<sup>1</sup>

**Pflichtunterricht**

Deutsch  
(..... Kurs)

Mathematik  
(..... Kurs)

Englisch  
(..... Kurs)

Naturwissenschaften  
(Physik, Chemie, Biologie)  
(..... Kurs)

ggf. 2. Fremdsprache

Der Unterricht wird auf drei Anspruchsebenen erteilt. Im Z-Kurs werden zusätzliche, im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt<sup>2</sup>.

Gesellschaftslehre  
(Geschichte, Erdkunde, Politik)

Arbeit-Wirtschaft-Technik  
(einschl. Hauswirtschaft)

Religion

Kunst

Werte und Normen

Musik

Sport

**Wahlpflichtunterricht**

Dauer in  
Schuljahren

Anzahl der  
Std/Woche

---



---

Die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache entsprechen lehrplanmäßig den Anforderungen einer Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt werden kann.

Wahlbereich

Teilnahme an Wahlfächern / Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften:

---



---



---

- 1) Das Zeugnisformular gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 den 7. Jahrgang besuchen.
- 2) Ist der Schule im Schuljahrgang 7 oder in den Schuljahrgängen 7 und 8 eine Abweichung von der Form der äußeren Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen genehmigt worden, so ist unter Bemerkungen nach Nr. 5.3.1.1 des Erlasses "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule" einzutragen: "Der Unterricht ist in Form der inneren Fachleistungsdifferenzierung erteilt worden."

### 8.2 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule in der im zehnten Schuljahrgang geführten Einführungsphase<sup>1</sup>

Pflichtunterricht			
Deutsch		Religion	
(1. Fremdsprache)		Werte und Normen	
(2. Fremdsprache)		Philosophie	
(3. Fremdsprache)		Mathematik	
Kunst		Biologie	
Musik		Chemie	
Darstellendes Spiel		Physik	



Geschichte		Informatik	
Erdkunde		Sport	
Politik-Wirtschaft		Sporttheorie	
Wahlfreier Unterricht			
_____		_____	
_____		_____	

Teilnahme an folgenden Wahlfächern / Arbeitsgemeinschaften

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1) Das Zeugnisformular gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 den 10. Jahrgang als Einführungsphase besuchen.

## 9. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen 9.1 Erster bis vierter Schuljahrgang

Lernstände in den Lehrgängen

Lesen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Schreiben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Mathematik:

---

---

---

---

Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Unterrichtsbereichen (Englisch; AG):

---

---

---

---

## 9.2 Fünfter und sechster Schuljahrgang

### Lehrgänge

Deutsch

---

Englisch

---

Mathematik

---

Bemerkungen zu den Leistungen

Deutsch:

---

---

Englisch:

---

---

Mathematik:

---

---

Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Unterrichtsbereichen:

---

---

### 9.3 Siebter bis zehnter Schuljahrgang

#### Pflichtunterricht

Deutsch		Chemie	
Englisch		Biologie	
<hr/>		Wirtschaft	
Geschichte		Technik	
Politik		Hauswirtschaft	
Erdkunde		Musik	
Religion		Kunst	
Werte und Normen		Gestaltendes Werken	
Mathematik		Textiles Gestalten	
Physik		Sport	

#### Wahlpflichtunterricht

<hr/>		<hr/>	
<hr/>		<hr/>	

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften:

---

---

\_\_\_\_\_

Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 10. Muster für Abschlusszeugnisse:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Schule gemäß Nr.1.1 des Bezugerlasses zu u)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

### **Abschlusszeugnis**

Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen  
oder: Hauptschulabschluss  
oder: Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss  
oder: Sekundarabschluss I - Realschulabschluss  
oder: Erweiterter Sekundarabschluss I

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Versäumte Unterrichtstage  
im 1.Halbjahr / 1.und 2.Halbjahr \_\_\_/\_\_\_

davon unentschuldig: \_\_\_/\_\_\_

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

---

---

---

---

Sozialverhalten:

---

---

---

---

Bemerkungen:

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Schulleiterin oder Schulleiter)

Gesehen: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

### 11. Muster für Abgangszeugnisse:

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Schule gemäß Nr.1.1 des Bezugserlasses zu u)

\_\_\_\_\_ (ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

## Abgangszeugnis

\_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Schule bis zum \_\_\_\_\_ besucht und wurde aus dem \_\_\_ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage  
im 1.Halbjahr / 1.und 2.Halbjahr \_\_\_/\_\_\_

davon unentschuldigt: \_\_\_/\_\_\_

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

---

---

---

---

Sozialverhalten:

---

---

---

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

\_\_\_\_\_ (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer) (Siegel) \_\_\_\_\_ (Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

11a. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 3 Satz 2 AVO - S I:

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung der Schule)

\_\_\_\_\_ (ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

**Abgangszeugnis**

\_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Schule bis zum \_\_\_\_\_ besucht und wurde aus dem \_\_\_\_ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage  
im 1.Halbjahr / 1.und 2.Halbjahr \_\_\_/ \_\_\_

davon unentschuldigt: \_\_\_/ \_\_\_

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

---

---

---

---

Sozialverhalten:

---

---

---

---

Bemerkungen:

---

---

---

Gleichstellungsvermerk:

In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen <sup>1)</sup> gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss / Abschluss nach dem 9. Schuljahrgang in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen <sup>1)</sup>.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Schulleiterin oder Schulleiter)



Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

1) Der entsprechende Abschluss ist einzutragen.

### 11b. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 5 AVO - S I:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Schule)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

## Abgangszeugnis

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat die Schule bis zum \_\_\_\_\_ besucht und wurde aus dem \_\_\_ Schuljahrgang entlassen.

Versäumte Unterrichtstage  
im 1.Halbjahr / 1.und 2.Halbjahr \_\_\_/\_\_\_

davon unentschuldigt: \_\_\_/\_\_\_

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sozialverhalten:

\_\_\_\_\_

---



---



---

Bemerkungen:

---



---



---

Gleichstellungsvermerk:

Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I - Realschulabschluss / Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

<sup>1)</sup> gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I - Realschulabschluss / Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss <sup>1)</sup>.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ausstellungsort) (Datum der Ausstellung)

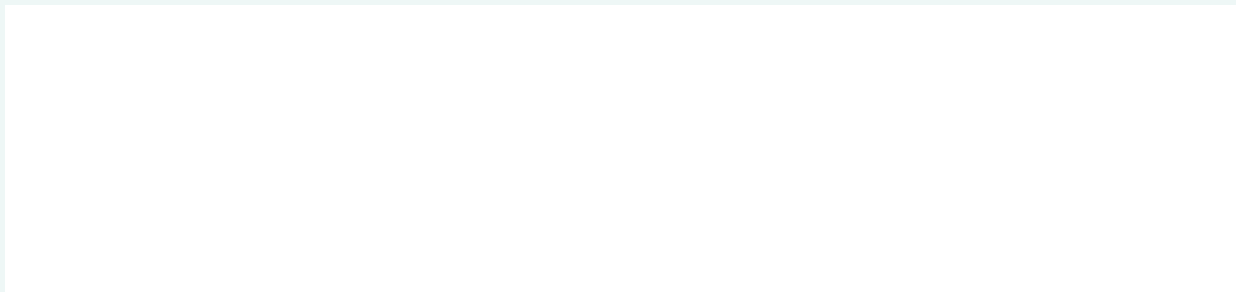
\_\_\_\_\_  
 (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer) (Siegel) \_\_\_\_\_  
 (Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten				
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“

<sup>1)</sup> Der entsprechende Abschluss ist einzutragen.

## 12. Muster für ein Beiblatt zum Zeugnis



## Beiblatt zum Zeugnis

von \_\_\_\_\_

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

von \_\_\_\_\_

Name und Adresse der würdigenden Organisation:

\_\_\_\_\_

Angabe über die ehrenamtliche Tätigkeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

Hinweis: Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Organisation verantwortlich.

